



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 28. Dezember 2015
Rubrik: Verwertungsgesellschaften
Art der Bekanntmachung: Tarife
Veröffentlichungspflichtiger: Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Frankfurt
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 151212136496
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



BILD-KUNST
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Tarife: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Filmurhebern, -herstellern und Bildurhebern für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) mit Gültigkeit ab dem 01.01.2016

I. Tarifvergütung

Nutzergruppe	jährlicher Pauschalvergütungssatz		
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	EUR	8,44
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.			
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationseinrichtungen	je Zimmer	EUR	6,92
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patient verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.			
3. Haftanstalten	je 40 Anschlüsse	EUR	246,75
	je weitere 10 Anschlüsse	EUR	30,45
4. Senioreneinrichtungen	je Zimmer mit Empfangsgerät	EUR	6,05
	je Zimmer ohne Empfangsgerät	EUR	3,15

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.

Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.



II. Allgemeine Bestimmungen

1. **Berechnung**

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

2. **Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. **Zahlungsweise**

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

4. **Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften - AGICOA Deutschland GmbH (Verband für die internationale kollektive Wahrnehmung für audiovisuelle Werke), GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG BILD-KUNST, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.